

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PreZero Pyral GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1** PreZero Pyral GmbH („**PreZero Pyral**“) beschafft, sortiert und verwertet aluminium- und eisenhaltige Abfälle und Produkte in Aluminiumverbundanlagen, um daraus Aluminium zurückzugewinnen und dieses als Produkt weiterzuverkaufen. Nicht wiederverwertbare (Rest-)Abfälle werden von PreZero Pyral im Auftrag des Kunden ordnungsgemäß entsorgt.
- 1.2** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3** Die AEB gelten für alle Verträge, Bestellungen, Lieferungen und sonstige Leistungen in Bezug auf die Beschaffung und den Einkauf von aluminium- und eisenhaltigen Abfällen und Produkten. Diese AEB gelten ausschließlich. Von den AEB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn PreZero Pyral stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die vorbehaltlose Leistungserbringung von PreZero Pyral oder die Entgegennahme von Zahlungen durch PreZero Pyral stellen somit kein Anerkenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden dar, auch wenn PreZero Pyral diesen nicht explizit widerspricht.
- 1.4** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1** Der Begriff **Abfall** im Sinne dieser AEB entspricht dem gesetzlich definierten Abfallbegriff gemäß § 3 KrWG und umfasst auch Wertstoffe.
- 2.2** **Beseitigung** ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden.
- 2.3** **BGB** im Sinne dieser AEB ist das Bürgerliche Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.4** **Entsorgung** ist jede Art der Wiederverwendung, Recycling, Verwertung oder Beseitigung im Sinne der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
- 2.5** Eine **Erhebliche Abweichung** von den vertraglich vereinbarten Mengen und/oder Beschaffenheiten des Materials liegt bei einer Abweichung des Materials von mehr als $\pm 5\%$ pro Bestellung vor, soweit zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart.
- 2.6** **KrWG** im Sinne dieser AEB ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.7** **Kunde** im Sinne dieser AEB ist der jeweilige Vertragspartner von PreZero Pyral.
- 2.8** **Material** sind aluminium- und eisenhaltige Abfälle und Produkte, die von dem Kunden der PreZero Pyral zur Verfügung gestellt werden.

2.9 Nachweisverordnung – NachwV im Sinne dieser AEB ist die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung.

2.10 Parteien sind der Kunde und PreZero Pyral; einzeln auch die „Partei“ genannt.

2.11 Produkte sind aluminium- und eisenhaltige Produkte gemäß der EU-Verordnung Nr. 333/2011 vom 31. März 2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

2.12 Verwertung ist jedes Verfahren im Sinne der geltenden gesetzlichen europäischen und nationalen Bestimmungen, als dessen Hauptergebnis die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmte Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

2.13 Eine Zulässige Abweichung von den vertraglich vereinbarten Mengen und/oder Beschaffenheiten des Materials liegt bei einer Abweichung des Materials von maximal bis zu $\pm 5\%$ pro Bestellung vor, soweit zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart.

3. Vertragsschluss

3.1 Eine Bestellung zu Erwerb von Materialien gilt frühestens mit schriftlichem Angebot oder Bestätigung durch PreZero Pyral als verbindlich. Mündliche Auskünfte von PreZero Pyral sind stets unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich bestätigt werden.

3.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. relevante Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung (einschließlich der Bestellunterlagen) hat der Kunde zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor seiner Annahme unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, das Angebot - sofern nichts anderes vereinbart ist - unverzüglich entweder (i) unter Bezugnahme auf das Angebot und gemäß dessen Bedingungen schriftlich zu bestätigen oder (ii) durch die Lieferung der Materialien anzunehmen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch PreZero Pyral.

4. Beschaffenheit des Materials

4.1 Der Kunde ist verpflichtet das Material in der vereinbarten Menge und mit den vereinbarten Beschaffenheiten zu liefern. Soweit der Kunde ein Muster an PreZero Pyral geliefert hat, müssen die Folgelieferungen die gleichen Beschaffenheiten wie das Material der Musterlieferung aufweisen.

4.2 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit des Materials gelten jedenfalls diejenigen Materialbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Unerheblich ist dabei, ob die Materialbeschreibung von PreZero Pyral oder vom Kunden stammt.

4.3 Der Kunde garantiert, dass

- 4.3.1** das Material keinerlei Bestandteile enthält, die aufgrund ihres hohen Säuregehalts oder aus anderem Grund Müllgefäße, Container und/oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen könnten; und
- 4.3.2** das Material frei von Radioaktivität ist. Sollte eine ionische Strahlung des Materials festgestellt werden, ist die PreZero Pyral berechtigt, die Annahme des Materials zu verweigern, die zuständigen Behörden zu informieren und die gelieferten sowie dadurch ggf. weitere radioaktiv kontaminierte Materialien unmittelbar und auf Kosten vom Kunden, unter Beachtung etwaiger behördlicher Auflagen, zurückzuführen oder durch Dritte zurückführen zu lassen; und
- 4.3.3** das Material frei von Bestandteilen ist, die für eine Verhüttung und/oder Verbrennung schädlich sind (z.B. Explosionsmaterial, Hohlkörper).

5. Abfallrechtliche Verantwortung und Pflichten

- 5.1** Die nachfolgenden Regelungen unter der Ziffer 5 finden nur dann Anwendung, sofern die Materialien den rechtlichen Status von Abfall haben.
- 5.2** Weist das Material die vereinbarte Beschaffenheit auf, erfüllt PreZero Pyral gemäß § 22 KrWG im Auftrag des Kunden dessen Entsorgungspflichten. Die abfallrechtliche Verantwortung des Kunden für eine ordnungsgemäße Entsorgung bleibt durch die Beauftragung der PreZero Pyral gemäß § 22 S. 2 KrWG unberührt.
- 5.3** Die ggf. erforderlichen Nachweise und Begleitscheine gemäß NachwV werden vom Kunden erstellt. Den Beleg über die Annahme der Abfälle gemäß NachwV erstellt PreZero Pyral.
- 5.4** Der Kunde ist für die Richtigkeit der Deklaration der Materialien in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall sowie die Richtigkeit der Angaben zu Art, Zusammensetzung und Menge des Abfalls in den von ihm zu erstellenden Nachweisen gemäß NachwV allein verantwortlich; er haftet vollumfänglich für deren Richtigkeit. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der PreZero Pyral zur Vertretung gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten.
- 5.5** Besteht gemäß NachwV keine gesetzliche Verpflichtung, die Entsorgung förmlich nachzuweisen, gelten die von PreZero Pyral erstellten Rechnungen und/oder Gutschriften (Einkaufsabrechnungen) als Nachweise für die Entsorgung. Der Kunde erhält auf Wunsch, gegen eine angemessene Vergütung, eine gesonderte Bestätigung.
- 5.6** Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 5.7** PreZero Pyral ist nur dann zur Abnahme des Materials des Kunden (inkl. Zulässiger Abweichung) verpflichtet, wenn es der vereinbarten Menge und der vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
- 5.8** Weist das Material nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf und/oder wird nicht in der vereinbarten Menge zur Verfügung gestellt und handelt es sich dabei nicht um eine Zulässige Abweichung, ist PreZero Pyral dem Kunden gegenüber nicht zur Entsorgung verpflichtet. Trifft PreZero Pyral dennoch eine abfallrechtliche Entsorgungspflicht, steht PreZero Pyral das

Wahlrecht zu, vom Kunden eine gesetzmäßige Entsorgung des Materials zu verlangen oder die Entsorgung selbst durchzuführen. Von dem Wahlrecht unberührt bleibt das Recht Schadensersatz gegen den Kunden, v.a. wegen entgangenem Gewinn, geltend zu machen.

6. Lieferung/Abholung der Materialien, Verpflichtungen des Kunden, Gefahrenübergang

- 6.1** Der Kunde ist auf Wunsch von PreZero Pyral verpflichtet, das Material zur optischen Prüfung in geeigneter Weise fotografisch festzuhalten und die Bilddokumentation spätestens zwei Werktage vor der Lieferung an PreZero Pyral schriftlich zur Prüfung zu übersenden.
- 6.2** Die Bereitstellung des Materials erfolgt
 - 6.2.1** durch Abholung am vereinbarten Lieferort durch PreZero Pyral; oder
 - 6.2.2** durch Anlieferung durch den Kunden an den vereinbarten Lieferort.
- 6.3** Im Fall der Anlieferung
 - 6.3.1** gilt das in der Bestellung angegebene Werk von PreZero Pyral als Liefer- und Erfüllungsort, sofern in der Bestellung von PreZero Pyral nichts abweichendes angegeben ist.
 - 6.3.2** ist der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch PreZero Pyral zu Teillieferungen berechtigt.
- 6.4** Der Gefahrübergang bestimmt sich nach dem zwischen dem Kunden und PreZero Pyral vereinbarten Incoterm (2020). Wird kein Incoterm (2020) vereinbart, gelten die gesetzlichen Regelungen. Ist PreZero Pyral vertraglich oder gesetzlich zur Abnahme der Materialien verpflichtet, geht die Gefahr erst mit Abnahme durch PreZero Pyral auf diese über.
- 6.5** Im Fall der Anlieferung der Materialien durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet:
 - 6.5.1** sämtliche Transportkosten (inkl. aller damit in Zusammenhang stehenden Gebühren, Steuern, Zölle und sonstigen Ausgaben), die für die Lieferung des Materials zum Lieferort anfallen, zu tragen; und
 - 6.5.2** sicherzustellen, dass bei dem Transport und bei der Anlieferung des Materials die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.
- 6.6** Im Fall der Abholung der Materialien durch PreZero Pyral ist der Kunde verpflichtet:
 - 6.6.1** vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, die Materialien so transportgerecht und vollständig verladefähig zu verpacken, dass diese die volle Ladekapazität des LKWs ausnutzen. Halbe LKW-Ladungen sind nicht zulässig; etwaige PreZero Pyral hieraus entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu erstatten; und
 - 6.6.2** sicherzustellen, dass bei der vorherigen Lagerung des abzuholenden Materials die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.
- 6.7** Sofern beim Transport und/oder der Entsorgung des Materials Besonderheiten, insbesondere behördliche Auflagen zu beachten sind, wird der Kunde bereits vor Vertragsabschluss PreZero Pyral schriftlich darauf hinweisen.

7. Prüfung des Materials und Entsorgung

- 7.1** Menge: Nach Abholung bzw. Anlieferung des Materials wird das Material durch PreZero Pyral gewogen. Weitergehende Untersuchungspflichten durch PreZero Pyral bestehen nicht. Für sämtliche mengenbezogenen Abrechnungen ist ausschließlich das bei der PreZero Pyral mit einer geeichten Waage ermittelte Gewicht maßgeblich. Der Kunde ist berechtigt die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.
- 7.2** Fremdmaterial: Nach dem Wiegen wird das Material ggf. sortiert. Vertragswidrig anhaftendes Fremdmaterial und Verunreinigungen werden von der Liefermenge abgezogen. Aussortiertes vertragswidrig anhaftendes Fremdmaterial wird dem Kunden durch PreZero Pyral angezeigt und zur Rücknahme auf Kosten des Kunden zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 48 Std. ab Zugang der Anzeige das aussortierte Material von PreZero Pyral zurückzunehmen.
- 7.3** Beschaffenheit: PreZero Pyral ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Annahme des Materials zu prüfen, ob dieses der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die Kosten der Prüfung trägt PreZero Pyral, es sei denn, die Prüfung zeigt eine Erhebliche Abweichung. In diesem Fall hat der Kunde die Kosten der Prüfung zu tragen.
- 7.4** Entsorgung: Nach der Prüfung wird das Material durch PreZero Pyral ggf. zwischengelagert, verwertet oder beseitigt.

8. Zulässige und Erhebliche Abweichungen

- 8.1** Zeigt sich bei der Prüfung des Materials oder später ein Mangel (verdeckter Mangel), wird PreZero Pyral dies dem Kunden unverzüglich nach der Prüfung bzw. nach der Entdeckung anzeigen. Die Mängelanzeige gilt jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Prüfung bzw. Entdeckung abgesendet wird.
- 8.2** Abweichungen von den vereinbarten Mengen und Beschaffenheiten sind nur im Rahmen der vereinbarten Toleranzgrenzen zulässig (Zulässige Abweichung). Zulässige Abweichungen werden durch PreZero Pyral entsorgt und entsprechend Ziffer 10 und 11 abgerechnet.
- 8.3** Im Falle von Erheblichen Abweichungen ist PreZero Pyral berechtigt,
 - 8.3.1** die Annahme des Materials zu verweigern und bis zur Abholung durch den Kunden kostenpflichtig einzulagern. Die Materialien sind getrennt von anderen Materialien zu lagern. Der Kunde hat die Materialien innerhalb von 48 Std. ab Zugang der Mitteilung von PreZero Pyral auf eigene Kosten abzuholen und in dem Zustand zurückzunehmen, den die Materialien bis zur Entdeckung der Erheblichen Abweichung durch die Entsorgung durch PreZero Pyral erreicht haben.
 - 8.3.2** dem Kunden die Annahme des Materials zu einem anderen Preis anzubieten. Der Kunde muss innerhalb von 48 Std. ab Zugang des Preisangebots entscheiden, ob er einer Entsorgung der Materialien und Abrechnung gemäß Ziffer 10 und 11 zu den geänderten Konditionen zustimmt oder das Material gemäß den Bestimmungen in Ziffer 8.3.1 zurücknimmt.

9. Lieferzeit, Verzug

- 9.1** Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarten Lieferzeiten und -termine eingehalten werden.
- 9.2** Ist für den Kunden absehbar, dass die schriftlich vereinbarte Lieferzeit / vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, wird er dies PreZero Pyral unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 9.3** Soweit kein bestimmter Liefertermin vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, PreZero Pyral spätestens zwei (2) Kalendertage vor Beginn des Transports oder der Bereitstellung des Materials die Lieferung anzuzeigen.
- 9.4** Im Falle des Lieferverzuges stehen PreZero Pyral die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist PreZero Pyral berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

10. Preise, Preisanpassung

- 10.1** Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, umfassen die Preise keine Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.2** Sämtliche Preise sind bis Vertragsschluss freibleibend. Soweit keine Preise vereinbart worden sind oder ein Dauerschuldverhältnis vereinbart ist, gelten die am Leistungstag bei PreZero Pyral gültigen Preise, Gebühren, Kosten und Abgaben als vereinbart.
- 10.3** Liefert der Kunde das vertraglich vereinbarte Material aus dem EU-Ausland an PreZero Pyral in Deutschland, trägt der Kunde alle damit in Zusammenhang stehenden Gebühren, Steuern, Zölle und sonstigen Ausgaben.
- 10.4** Sofern sich zwischen Vertragsschluss und vertraglich vorgesehenem Leistungstermin die der Kalkulation von PreZero Pyral zugrundeliegenden Kostenelemente, insbesondere für Personal, Material, Rohstoffe, Transport oder Energie, Verwertungs- und Beseitigungsaufwendungen, Mautgebühren (z.B. infolge von Änderungen der Rechtsprechung, anwendbarer Gesetze, wie z.B. dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), oder kommunaler Gebühren) ändern, ist PreZero Pyral zur Preisanpassung berechtigt.
 - 10.4.1** Maßgeblich für die Anpassung des Preises ist die prozentuale Veränderung des jeweiligen Kostenelements im Verhältnis zum bei Vertragsabschluss geltenden Wert. Kostensteigerungen und -senkungen werden saldiert. Eine Preisanpassung erfolgt nur, wenn sich der Gesamtpreis dadurch um mehr als 5 % verändert. Im Falle einer Preissenkung gilt diese Regelung entsprechend.
 - 10.4.2** PreZero Pyral hat die Veränderung der Kostenelemente gegenüber dem Kunden nachvollziehbar zu begründen.
 - 10.4.3** Preisanpassungen wirken ab dem Zeitpunkt, an dem sich die zu Grunde liegenden Kostenelemente ändern, jedoch nicht vor Zugang der Begründung und Mitteilung der Preisanpassung.

10.4.4 Sofern eine Preisanpassung (verglichen mit dem zuletzt gültigen Preis) über 10 % beträgt, steht der anderen Partei ein Sonderkündigungsrecht zu, welches innerhalb von zwei (2) Wochen ab Mitteilung und Begründung der Preisanpassung auszuüben ist.

10.5 Können sich PreZero Pyral und der Kunde nicht über die Höhe einer Preisanpassung einigen, steht PreZero Pyral und dem Kunden jeweils ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht hinsichtlich der Leistungen zu, die von der Preisanpassung betroffen sind (Teilkündigung). Beide Parteien werden das Enddatum, zu dem die Leistungen beendet werden sollen, einvernehmlich festlegen.

11. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

11.1 Die Abrechnung des gelieferten Materials erfolgt auf Grundlage des vereinbarten Preises und der von PreZero Pyral gemäß Ziffer 7 ermittelten Menge und Beschaffenheit.

11.2 Bei einer Zulässigen Abweichung wird nach dem vereinbarten Preis und dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet. Bei einer Erheblichen Abweichung wird nach dem durch PreZero Pyral benannten und vom Kunden akzeptierten neuen Preis und dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet, sofern der Kunde die Materialien nicht zurücknimmt.

11.3 PreZero Pyral versendet seine Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form. Mit Vertragsschluss stimmt der Kunde dem Erhalt der Rechnungen auch per E-Mail im PDF-Format zu.

11.4 Die Rechnungen von PreZero Pyral sind vierzehn (14) Kalendertage nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, aus einem ggf. auf der Rechnung abgedruckten Zahlungsziel ergibt sich ein späteres Fälligkeitsdatum. Auch in letzterem Fall ist die Rechnung ohne jeden Abzug zahlbar.

11.5 Bei Daueraufträgen und Einzugsermächtigungen wird der Rechnungsbetrag in der Regel monatlich abgebucht.

11.6 Im Falle des Verzugs berechnet PreZero Pyral die gesetzlichen Verzugszinsen sowie eine Aufwandspauschale in Höhe von 40 Euro gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt PreZero Pyral vorbehalten.

11.7 Diese Zahlungsbedingungen gelten unabhängig von der Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsansprüche durch den Kunden.

11.8 PreZero Pyral ist berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine angemessene Sicherheitsleistung vorzunehmen, wenn objektive Umstände bekannt werden, die zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden führen.

11.9 PreZero Pyral ist bei verzögerten Lieferungen oder Bereitstellungen von Materialien berechtigt, eine Abschlagsrechnung über die vereinbarte Menge zu stellen, wenn der Kunde die Verzögerung zu verantworten hat.

11.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von PreZero Pyral anerkannt sind. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

12. Haftung

12.1 PreZero Pyral haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – unbeschränkt für

12.1.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12.1.2 die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.1.3 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige zwingende gesetzliche Ansprüche.

12.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet PreZero Pyral für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflicht, d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von PreZero Pyral jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12.3 Im Übrigen ist die Haftung von PreZero Pyral ausgeschlossen.

12.4 Die vorstehenden Vorschriften gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von PreZero Pyral.

12.5 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12.6 Der Kunde haftet gegenüber PreZero Pyral insbesondere für sämtliche Schäden und Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte Deklaration des Materials in seiner rechtlichen Eigenschaft als Abfall entstehen. Gleiches gilt, wenn das Material nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist.

13. Eigentum

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Material frei von Rechten Dritter zu liefern, die einer Verarbeitung oder Weiterveräußerung des Materials durch PreZero Pyral entgegenstehen.

13.2 PreZero Pyral ist berechtigt, das gelieferte Material im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder zu verkaufen. PreZero Pyral erwirbt spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Material.

13.3 Der Kunde ist verpflichtet, PreZero Pyral bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen durch Dritte in Bezug auf das gelieferte Material schriftlich unverzüglich zu benachrichtigen.

14. Abtretung

Der Kunde ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen PreZero Pyral nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung berechtigt.

15. Höhere Gewalt

15.1 Sollte PreZero Pyral bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten ganz oder teilweise durch ein Ereignis höherer Gewalt in Verzug geraten, so ist dieser Verzug für die Dauer und im Umfang der höheren Gewalt (inklusive Beseitigung der Folgen) entschuldigt. PreZero Pyral wird den Kunden unverzüglich über den Eintritt und die Beendigung eines Ereignisses höherer Gewalt informieren. Während eines Ereignisses höherer Gewalt wird der Kunde ebenfalls von der

Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit, mit der Ausnahme, dass der Kunde seine Verpflichtung zur Zahlung der bereits erbrachten Leistungen nicht aussetzen kann.

- 15.2** Höherer Gewalt umfasst alle Ereignisse oder Umstände, die nicht im Einflussbereich von PreZero Pyral liegen, insbesondere staatliche oder behördliche Maßnahmen, Anordnungen, Gesetze, Verordnungen, Beschränkungen, Aufruhr, Unruhen, (erklärter oder nicht erklärter) Krieg, terroristische Handlungen, Arbeitskämpfe, Streiks, Sabotage, länger andauernde Energieversorgungsengpässe, Transportunterbrechungen, Embargos, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Verzug von Subunternehmern oder Lieferanten, Pandemien, Epidemien, Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Taifune, Explosionen und Unfälle.
- 15.3** Sofern die Höhere Gewalt länger als einen (1) Monat andauert, sind beide Parteien zum Rücktritt und bei Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung bezüglich der von der Behinderung betroffenen Leistungen berechtigt.

16. Vertraulichkeit

- 16.1** Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen vertraulichen Informationen auch nach Vertragsende geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- 16.2** Vertrauliche Informationen im Sinne dieser AEG sind alle schriftlich, elektronisch, mündlich, digital oder in anderer Form übermittelten, finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how) im Zusammenhang mit dem Zweck und die sich auf eine der Parteien oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen beziehen und die der empfangenden Partei (die „**Empfangende Partei**“) von der offenlegenden Partei (die „**Offenlegende Partei**“) zugänglich gemacht werden oder der Empfangenden Partei auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.
- 16.3** Als Vertrauliche Informationen in diesem Sinne gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich: Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Informationen über Produkte und Produktzusammensetzungen, Spezifikationen, Rohstoffeigenschaften, Herstellungsprozesse, Konstruktionen, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen (u.a. Kundendaten, Kundenanforderungen), Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanungen, Preise sowie Preisformeln, Personalangelegenheiten, Gebäudepläne, Sicherheitskonzepte, digital verkörperte Informationen (Daten) (die „**Vertraulichen Informationen**“).
- 16.4** Der empfangsberechtigte Personenkreis der Empfangenden Partei ist:
- 16.4.1** die jeweiligen Partei, ihre Organe (z.B. Gesellschafter, Vorstandsmitglieder), Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, deren Organe (z.B. Gesellschafter, Vorstandsmitglieder), Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, soweit diese Personen (i) einer den Schutz dieser AEG nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der Empfangenden Partei unterliegen; und (ii) auf die Kenntnis der Vertraulichen Informationen für die Erfüllung des Zwecks angewiesen sind; und

- 16.4.2** beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Empfangenden Partei, die auf die Kenntnis der Vertraulichen Informationen für die Erfüllung des Zwecks angewiesen sind. Die Empfangende Partei wird im Fall einer Aufforderung der Offenlegenden Partei die Namen, die Anschrift und die Funktion seiner Berater mitteilen.
- 16.5** Die Empfangende Partei ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen ein ordentlicher Geschäftsmann vertrauliche Informationen schützt.
- 16.6** Die Empfangende Partei ist verpflichtet, die Offenlegende Partei unverzüglich zu informieren, wenn die Empfangende Partei Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung an Dritte weitergegeben oder verwendet wurden oder eine solche Weitergabe oder Verwendung droht, um jegliche negative Wirkung einer bestehenden Verletzung von Regelungen dieser Vereinbarung auszuschließen sowie künftige Verstöße gegen diese Vereinbarung zu vermeiden.
- 16.7** Die Empfangende Partei ist verpflichtet, keine Kopien der Vertraulichen Informationen zu erstellen oder diese schriftlich zusammenzufassen, es sei denn, dies ist vernünftigerweise für den Zweck erforderlich. Alle Kopien oder Zusammenfassungen, die solchermaßen erstellt bzw. vorgenommen wurden, werden Eigentum (einschließlich aller darin enthaltenen Rechte am geistigen Eigentum) der Offenlegenden Partei.
- 16.8** Die Empfangende Partei verpflichtet sich, sämtliche ihr von der Offenlegenden Partei übermittelten Vertraulichen Informationen für die Dauer der Vertragslaufzeit vertraulich zu behandeln sowie für einen weiteren Zeitraum von fünf (5) Jahren danach.
- 16.9** Die Empfangende Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen von der Offenlegenden Partei nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu nutzen.
- 16.10** Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer 16.1 gelten nicht für Informationen,
- 16.10.1** die nachweislich der Empfangenden Partei bereits vor Vertragsschluss außerhalb der Zusammenarbeit rechtmäßig und nachweislich bekannt geworden sind, d.h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird;
 - 16.10.2** bei Vertragsschluss bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder nach Vertragsschluss ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht nachweislich öffentlich bekannt werden;
 - 16.10.3** von der Empfangenden Partei durch eigenständige Entdeckung oder Schöpfung oder anhand eines öffentlich verfügbar gemachten Produkts erlangt wurden und von der Empfangenden Partei ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von der Offenlegenden Partei selbst gewonnen wurden;
 - 16.10.4** eine Partei aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche Vertrauliche Informationen offenzulegen. Die Partei

wird, soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar, unverzüglich und vor der Offenlegung, die andere Partei schriftlich über die Offenlegungspflicht informieren. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und der anderen Partei erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, für den Fall, dass diese Rechtsmittel gegen die Offenlegung sämtlicher Vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt oder die Offenlegung auf sonstige Weise verhindern möchte.

- 16.11** Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit trägt die Empfangende Partei.
- 16.12** Auf Aufforderung der Offenlegenden Partei sowie ohne Aufforderung spätestens nach Erreichen des Zwecks, ist die Empfangende Partei verpflichtet, sämtliche für sie Vertrauliche Informationen einschließlich der Kopien unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Erreichen des Zwecks, zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen). Die Vernichtung elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung. Ausgenommen hiervon sind Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist (z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden). Ungeachtet dessen darf die jeweils Empfangende Partei eine Kopie der Vertraulichen Informationen behalten, wenn, solange und soweit dies nach dem geltenden Recht, Anordnung eines zuständigen Gerichts oder aufgrund einer börsenrechtlichen Regelung zwingend erforderlich ist.
- 16.13** Die Empfangende Partei hat nach Aufforderung durch die Offenlegende Parteien unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht. Dies ist in einem Lösungsprotokoll zu vermerken, welches der Offenlegenden Partei zuzusenden ist. Dort ist insbesondere zu dokumentieren auf welche Art und Weise und durch wen eine Rückgabe, Zerstörung oder Löschung erfolgt ist.
- 16.14** Die Offenlegende Partei hat, unbeschadet der Rechte, die sie nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen hat, hinsichtlich der Vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die Offenlegende Partei behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Die Empfangende Partei erwirbt kein Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder wegen konkludenten Verhaltens.
- 16.15** Die Offenlegende Partei übernimmt keine Gewähr dafür, dass die von ihr zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen vollständig oder richtig sind oder von der Empfangenden Partei verwendet werden können.
- 16.16** Die Offenlegende Partei haftet gegenüber der Empfangenden Partei nicht für Verluste, die diese durch die Nutzung Vertraulicher Informationen erleidet, unabhängig davon, ob diese Nutzung durch diese Vereinbarung gestattet ist oder nicht, oder dadurch, dass die

Empfangende Partei auf die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Vertraulichen Informationen vertraut.

17. Compliance & Datenschutz

17.1 Beide Parteien handeln in ihrem eigenen Geschäftsbereich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zur Compliance bei PreZero Pyral: <https://www.prezero-pyral.com/compliance/>.

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, alle aktuell und zukünftig geltenden gesetzlichen Vorgaben und sonstigen Vorschriften in Bezug auf Mindestlöhne, insbesondere die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche unternehmerische Sorgfaltspflichten (einschließlich der Vorgaben nach dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in den Lieferketten) einzuhalten. Der Code of Conduct von PreZero (nachzulesen unter: <https://prezero.de/ueber-prezero/verantwortung/code-of-conduct>), den PreZero Pyral auf Wunsch auch zur Verfügung stellt, liegt der Geschäftsbeziehung zu Grunde und ist für den Kunden bindend.

17.2 Die allgemeinen Datenschutzhinweise für Geschäftspartner, Dritte und Kunden sind zu beachten, einsehbar unter: <https://www.prezero-pyral.com/datenschutzerklaerung/>.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Für alle sich aus Vertragsschlüssen zwischen PreZero Pyral und dem Kunden ergebenden Verpflichtungen gilt der Geschäftssitz von PreZero Pyral als ausschließlicher Gerichtsstand.

18.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.

19. Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

19.1 Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

19.2 Nebenabreden und Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen und etwaige Kündigungserklärungen zu diesen AEB müssen als solche bezeichnet werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (§§ 126, 126a BGB). Alle anderen Erklärungen unter diesen AEB können mittels Textform abgegeben werden, selbst wenn sie nach diesen AEB „schriftlich“ zu erklären sind. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen PreZero Pyral und dem Kunden haben jedoch in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist grundsätzlich ein schriftlicher Vertrag maßgebend. Alternative Beweise des Inhaltes sind zulässig.